Preisblatt 3 – sonstige Entgelte Strom

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

wesernetz Bremen GmbH
Gültig ab 01.01.2021 – 31.12.2021
Stand: 31.12.2020

1. Gesetzliche Umlagen für 2021

Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2021 folgender Aufschlag erhoben:

Nichtprivilegierter Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,254

* alle Angaben Netto, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen des § 27 bis 27c KWKG anzuwenden.

Offshore Netzumlage
Aufgrund des **§ 17 f Abs. 5 EnWG (EnWG in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung)** wird ab dem 1. Januar 2021 folgender Aufschlag erhoben:

Nichtprivilegierter Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,395

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 19 StromNEV-Umlage
Aufgrund des § 19 Abs. 2 StromNEV wird eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Letztverbraucherkategorien gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorie	Cent/kWh*
A‘	0,432
B‘	0,050
C‘	0,025

LetzLetztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 28 KWK-G:

Letztverbrauchergruppe A’
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B’
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 Cent/kWh

Letztverbrauchergruppe C’
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge maximal 0,025 Cent/kWh

Bitte auf Seite 2 weiterlesen >

Umlage für abschaltbare Lasten
Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen ausgleichen. Die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Auf Letztverbrauch	Cent/kWh*
	0,009

Die aktuell gültigen Aufschläge sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: http://www.netztransparenz.de

2. Blindstrom

Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung; Kilovarstunde (kvarh)

Blindarbeit	Cent/kvarh*
	1,00

3. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben nach Tarifen

Tarife	Cent/kWh*
Hochtarif	2,39
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertrag	0,11

Schwachlasttarifzeit ist von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Nachweis zum Schwachlasttarif
Erhebt der Netznutzer Anspruch auf die niedrigere Schwachlast-Konzessionsabgabe (KA) hat er wesernetz die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geeigneter Form nachzuweisen.

Weiterhin ist das Vorhandensein eines „echten“ Schwachlasttarifs Voraussetzung für die Beanspruchung der Schwachlast-KA. Es muss sich folglich um einen Tarif handeln, dessen Preisspreizung größer ist als die bloße Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. b KAV) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. a KAV).

Der Nachweis ist auf Verlangen von wesernetz vor Belieferung in geeigneter Form (zum Beispiel Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten von wesernetz gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

Befreiung von der Konzessionsabgabe
Eine Befreiung von der Entrichtung der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 4 KAV kann nur dann erfolgen, wenn der Netznutzer wesernetz einen geeigneten Nachweis nach § 2 Abs. 6 KAV vorlegt.

Bitte auf Seite 3 weiterlesen >

4. Sonderleistungen

Sonderleistung	Euro*
Sonderablesung auf Wunsch bei Zählern mit registrierender Messung (RLM)	115,00
unterjährige Sonderablesung auf Wunsch bei Zählern mit Schwachlastprofil (SLP)	25,50
Netzkunden ohne Lastgangzähler Sperren/Sperrversuche/beauftragte Kontrollen[1]	34,50
Netzkunden ohne Lastgangzähler Entsperren[1]	34,50
Netzkunden mit Lastgangzähler Sperren/Entsperren	nach Aufwand
Impulsübertragung bei Summierungen (je Einzelimpulsübertragung; pro Monat)	7,85
Bereitstellung eines historischen Lastgangs (je Anfrage)	50,00
Identifikation eines Zählpunktes (je Anfrage)	5,00
Marktanteilsberechnung (je Berichterstellung)	1.500,00
Parametrierung eines Zählers[2]	53,98

[1] Eine solche Pauschalberechnung setzt voraus, dass der Zähler frei zugänglich ist und die Sperre direkt am Zähler oder in dessen unmittelbarem Umfeld vorgenommen werden kann. Andernfalls werden die Kosten nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet.
[2] Umstellung der Schaltzeiten